

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 50.

Marienwerder, den 16. Dezember

1885.

### Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist durch Beschluß des Herrn Regierungs-Präsidenten hier selbst vom 16. August d. J. beziehungsweise Entscheidung der Reichskommission vom 12. d. Mts. der hierorts bestehende, das Buchdruckerei- und Verlagsgeschäft: "Silesia" W. Kuhnert u. Komp. betreibende Verein verboten und die Abwicklung der Geschäfte des qu. Vereins (Liquidation) den Kaufleuten und gerichtlichen Massenverwaltern F. Landsberger und Michalock übertragen worden.  
Breslau, den 24. November 1885.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Uszar-Gleichen.

2) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift:

"Oesterreichischer Arbeiter-Kalender für das Jahr 1886. Herausgegeben von der Redaktion des „Volksfreund“ in Brünn. Preis 30 Kreuzer. Brünn. Druck von Josef Schmidt in Berlin. Verlag der Redaktion. Nach der 2. Konfiskation. — 3. Auflage“

nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizei wegen verboten worden ist.

Berlin, den 5. Dezember 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident.  
von Richthofen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### 3) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 18. Oktober 1883 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Seeger zu Neuhof zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Brattian im Kreise Löbau, an Stelle des Rentners Grunwald zu Brattian, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 8. Dezember 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

#### 4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 27. Oktober 1875 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Schweiger zu Lippinken zum Stell-

Ausgegeben in Marienwerder am 17. Dezember 1885.

vertreter des Standesbeamten für den Bezirk Lippinken im Kreise Löbau, an Stelle des Gemeinde-Vorsteher Sychowski daselbst, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.  
Danzig, den 8. Dezember 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

#### Nachweisung

5) von den im Monat November 1885 in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Marienwerder für Fourage gezahlten Durchschnittspreisen.

Sind gezahlt worden für 50 Kg

Hafer. Heu. Nicht-

stroh.

Im Lieferungsverbande.

Kreis	Normalmarktort.	M. S	M. S	M. S
Culm	Culm	6 40	2 —	1 50
"	Flatow	6 —	1 75	1 50
"	Graudenz	6 78	2 17	2 14
"	Konitz	5 56	2 07	2 03
"	Dt. Krone	6 14	2 —	1 88
"	Löbau	5 93	1 85	1 40
"	Marienwerder	6 32	3 —	1 75
"	Rosenberg	5 93	1 85	1 40
"	Schlochau	5 56	2 07	2 03
"	Schweh	6 78	2 17	2 14
"	Strasburg	5 93	1 85	1 40
"	Stuhm	6 10	2 25	1 60
"	Thorn	6 50	2 50	2 —
"	Tuchel	5 56	2 07	2 03

Marienwerder, den 12. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

#### 6) Zusammenstellung

der Preise für 100 Kilogramm Hafer in nachbenannten Städten pro Monat November 1885.

Gute	mittlere geringe		
	Sorte.		
	M. S	M. S	M. S
Culm . . . . .	13 60	12 80	12 —
Elbing . . . . .	12 85	12 25	11 50
Dt. Eylau . . . . .	— —	11 86	— —
Flatow . . . . .	— —	12 —	— —
Graudenz . . . . .	13 55	— —	— —
Konitz . . . . .	11 87	11 16	10 34
Dt. Krone . . . . .	13 10	12 70	12 30
Marienwerder . . . . .	12 83	12 44	— —
Thorn . . . . .	13 54	12 48	— —

Marienwerder, den 12. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

7)

R a c h :

von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

No.	Namen der Städte.	pro 100 Kilogramm.																pro 1 Kilo-													
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen, gelbe, zum Kochen.		Speisebohnen, weiße.		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh.		Heu.		Rindfleisch.		Schweinefleisch.							
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.				
1	Christburg	14	87	11	89	12	12	11	74	13	75	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	80	1	20	
2	Conitz	13	24	11	38	10	73	11	12	12	22	42	—	40	—	2	08	4	05	—	—	4	13	—	—	95	—	85	1	30	
3	Dt. Krone	—	—	12	40	13	90	12	27	14	34	30	—	38	—	2	—	3	75	3	25	4	—	—	—	1	10	—	90	1	10
4	Eul.	13	53	11	84	11	76	12	80	13	33	26	—	60	—	3	50	3	—	2	50	4	—	—	1	—	—	90	1	—	
5	Dt. Gylau	14	65	11	03	11	25	11	86	14	44	40	—	50	—	3	40	2	80	—	—	3	70	1	20	—	—	90	1	20	
6	Flatow	14	—	12	25	12	60	12	—	12	10	—	—	—	—	2	—	3	—	—	—	3	50	—	90	—	80	1	—		
7	M. Friedland	—	—	12	50	12	85	14	—	15	60	—	—	—	—	2	20	4	50	—	—	4	50	—	80	—	80	1	—		
8	Graudenz	14	53	13	23	13	17	13	55	15	06	29	—	61	50	3	30	4	27	—	—	4	34	1	14	—	94	1	17		
9	Jastrow	—	—	12	20	11	95	11	90	14	—	—	—	—	—	1	90	4	50	—	—	—	—	—	85	—	75	1	10		
10	Löbau	13	72	11	04	10	84	11	31	11	94	—	—	—	—	1	99	—	—	—	—	—	—	—	80	—	69	—	90		
11	Marienwerder	14	29	12	28	11	87	12	64	15	60	50	—	60	—	3	29	3	50	—	—	6	—	—	1	20	1	10	1	20	
12	Mewe	13	93	11	75	11	32	12	—	13	72	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	4	—	—	1	10	1	—	1	20	
13	Neumark	14	—	10	80	10	91	11	63	12	50	—	—	—	—	1	89	3	—	—	—	3	75	—	61	—	61	1	—		
14	Riesenburg	15	25	11	75	11	75	—	—	—	—	—	—	—	—	2	90	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	80	1	10	
15	Rosenberg	14	66	10	99	11	08	10	60	15	63	—	—	—	—	3	67	3	25	—	—	4	25	1	—	—	—	90	1	20	
16	Schlochau	—	—	11	47	11	57	12	—	12	77	—	—	—	—	1	69	3	12	—	—	5	75	—	90	—	—	—	1	20	
17	Schweß	14	06	12	13	11	—	12	—	12	38	—	—	—	—	2	05	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	80	—	90	
18	Strasburg	14	25	11	13	11	63	15	25	13	—	—	—	—	—	2	03	2	50	2	—	4	—	—	—	80	—	80	1	—	
19	Stuhm	—	—	11	10	11	98	10	87	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95	1	10		
20	Thorn	14	45	12	48	12	56	13	01	14	50	30	13	56	38	3	—	4	—	—	—	5	—	—	1	10	—	90	1	—	
21	Tuchel	13	30	11	81	10	30	11	90	12	24	—	—	—	—	1	85	—	—	—	—	4	81	1	—	—	90	1	20		
	Summa	226	73	247	45	247	14	256	20	259	12	247	13	365	88	50	74	52	24	7	75	65	73	19	25	17	09	23	07		
	Durchschnitt	14	17	11	78	11	77	12	20	13	64	35	30	52	27	2	54	3	48	2	58	4	38	—	98	—	85	1	10		
22	Bandsburg							11	50																						
23	Neuenburg							12	50																						
24	Hammerstein							12	—																						

8) Durchschnitts-Marktpreise

des Schlachtviehes zu Thorn im Monat November 1885 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.		2. Kälber pro Stück		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als													
a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind-	Käl-	Schwei-	Ham-										
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tagen	über 8 Tage.	fette	magere	fette					magere	ber.	ne.	mel.						
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.								
29	—	24	—	27	50	14	—	19	—	37	57	27	86	—	—	—	—	180	8	950	—

9) Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß dung eines Hilfsfonds der gedachten Pensionskasse im vom 30. v. Mts. dem Komitee für die Pensionskasse Laufe des nächsten Jahres eine öffentliche Verlosung des Vereins der Künstlerinnen und Kunstfreundinnen von dem genannten Vereine überwiesenen Kunstgegenzu Berlin die Erlaubniß erteilt, zum Besten der Grün- ständen, zu welcher 20000 Loose à 1 Mark ausgegeben

**W e i s u n g**

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat November 1885.

P r e i s e.						L a d e n - P r e i s e.															
gramm.						pro 1 Kilogramm.															
Kalb- Fleisch.	Pammel- Fleisch.	Speck (geräuchert.)	Sch. Butter.	60 Stück Eier.		Mehl Nr. 1.		Gerst. Graupe.	Gerst. Grütze.	Buchweizen- Grütze.	Hirse.	Reis Java.	Kaffee.		Salz, gewöhnliches. (Viefasse)	Seife Schmalz (Viefasse)	Papiergrüße.				
						Meizen.	Roggen.						Java mittler.	Java, gelber (gebrannt).							
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.			
60	85	1 60	2 30	3 40	—	26	24	30	30	45	—	—	60	2 40	3	—	20	1 40	45		
75	95	2 20	1 85	2 70	—	40	30	65	50	60	60	—	60	2 80	3 40	—	20	1 80	50		
80	95	1 80	1 94	3 70	—	44	35	50	55	60	60	—	50	2 80	4	—	20	2	42		
90	1	2	1 90	2 90	—	33	22	40	30	40	30	—	70	2 20	4	—	20	2	50		
60	80	2	2 20	3 30	—	30	24	50	36	—	—	—	50	2 40	3	—	20	1 80	50		
60	80	1 60	1 50	2 80	—	30	24	60	30	30	30	—	50	2	2 40	—	20	1 60	35		
50	50	1 80	1	2 80	—	40	30	60	40	40	50	—	60	2 60	3	—	20	1 40	36		
94	1 03	1 83	2 16	3 45	—	38	28	45	45	45	40	—	60	2 40	3	—	20	1 60	45		
55	70	1 85	1 90	3	—	30	20	60	40	35	—	—	60	2 60	3 20	—	20	1 80	35		
48	56	1 36	1 80	2 65	—	28	22	32	32	40	—	—	30	1 60	2 40	—	20	1 20	40		
1	90	1 80	2	2 80	—	60	40	70	70	70	65	—	70	2 80	3 40	—	20	2	60		
60	1	1 80	2	2 40	—	40	50	60	80	80	50	—	60	2 80	3 20	—	20	2	60		
50	60	1 80	1 78	2 50	—	30	20	36	36	50	60	—	70	2 50	3 60	—	20	2	60		
75	75	1 70	1 70	2 70	—	40	30	36	40	40	50	—	60	2 80	3 20	—	20	1 60	50		
70	90	1 85	1 74	3 08	—	40	36	64	60	60	60	—	70	2 80	3 80	—	20	2	60		
80	90	1 80	1 94	3 18	—	28	20	60	50	34	—	—	60	2	3 60	—	20	1 60	20		
60	80	1 60	1 80	2	—	34	25	28	25	50	20	—	50	2 80	3	—	20	1 40	36		
60	80	1 80	1 80	2 65	—	30	20	30	25	40	26	—	30	2 70	3 60	—	20	1 10	35		
65	95	1 40	1 89	3 03	—	26	20	26	26	40	40	—	40	2 60	3 60	—	20	1	50		
1 03	90	1 60	1 92	3 11	—	36	18	60	40	50	34	—	75	2 40	3 20	—	20	1 60	50		
60	1	1 60	1 80	2 75	—	30	21	36	32	25	25	—	60	2 40	2 80	—	20	1 80	40		
14	55	17 64	36 79	38 92	60 90	7 33	5 59	9 98	8 72	9 34	7	—	11 85	52 40	68 40	—	4 20	34 70	9 49		
70	84	1 75	1 85	2 90	—	35	27	50	42	47	44	—	60	2 50	3 26	—	20	1 65	45		

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.  
 Marienwerder, den 12. Dezember 1885. Der Regierungs-Präsident.

werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche des Staatsgebietes abzusetzen.  
 Marienwerder, den 10. Dezember 1885.  
 Der Regierungs-Präsident.

10) Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 27. November d. J. dem Komitee des Luxuspferdemarktes zu Marienburg die Erlaubniß erteilt, in Verbindung mit dem im nächsten Frühjahr daselbst stattfindenden Luxuspferde-Markte eine öffentliche Verloofung von Pferden, Equipagen, Reit-Utensilien und dergleichen, zu welcher 30000 Loose à 3 Mk. auszugeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.  
 Marienwerder, den 5. Dezember 1885.  
 Der Regierungs-Präsident.

11) Dieser Nummer des Amtsblatts ist eine Beilage, enthaltend die Konzession und das Statut der „Mann-

heimer Rückversicherung-Gesellschaft“ beigelegt, worauf hiermit aufmerksam gemacht wird.

Marienwerder, den 7. Dezember 1885.  
 Der Regierungs-Präsident.

12) **I. Nachtrag**  
 zu den unterm 26. November 1879 landesherrlich bestätigten Statuten der Lebensversicherungs-Bank „Rosmos“ in Zeist.

Artik. 31 Nummer 2 lautet fortan:  
 „Fünfzehn Prozent oder soviel weniger, als nach der Austheilung sub 1 übrig bleibt, an die Kommissionare, den Verwaltungsrath und die Direktion, nach näher unter sich zu vereinbarendr Weise zu vertheilen.“

Artik. 31 sub B zweiter Absatz lautet fortan:  
 „Sobald der Reservefonds den Betrag von hundert achtzig tausend Gulden erreicht hat, soll nichts

mehr zu dem Zweck verwendet werden und die Zinsen davon gehen den anderen Einnahmen hinzu; diese Verwendungen treten aber wieder ein, wenn der Betrag von Hundert achtzig tausend Gulden sich vermindern sollte, bis diese Höhe wieder erreicht ist."

Im letzten Absatz des Artik. 31, sowie im Artik. 32 heißt es statt „100000 Fl.“ fortan: Hundertachtzigtausend Gulden."

Dem vorstehenden, in Folge des Beschlusses der Generalversammlung vom 30. März d. J. aufgestellten I. Nachtrage zu den unterm 26. November 1879 landherrlich bestätigten Statuten der

„Lebensversicherungs-Bank „Rosmos“ in Zeist“ wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 8. Juni 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 20. November 1885.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

J. A.: gez. von Jastrow.

Genehmigungsurkunde. I. A. 9163.

Vorstehender I. Nachtrag nebst Genehmigungsurkunde wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Statuten der

Lebens-Versicherungs-Bank „Rosmos“ in der Nummer 41 des Amtsblatts pro 1880 beigefügten Extrabeilage publizirt worden sind.

Marienwerder, den 12. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

### 13) Nachtrag

zu den Nebensatzungen der Equitable-Lebensversicherungs-Gesellschaft zu New-York.

Es lautet forlan:

Verwaltungsraths-Sitzungen.

§ 1. „Bestimmte Verwaltungsraths-Sitzungen sollen in jedem Jahre am 4. oder 5. Mittwoch im Monat Januar, April, Juli und Oktober, oder am 1. oder 2. Mittwoch des resp. folgenden Monats abgehalten werden, wie dies der Finanz-Ausschuß von Zeit zu Zeit bestimmen wird, und es soll von dem Präsidenten ein Bericht über die Geschäfte der Gesellschaft während des unmittelbar vorhergegangenen Finanz-Quartals erstattet werden, welcher besonders die abgeschlossenen Verträge auführt, sowie die Geldebeträge, die vereinnahmt wurden, unter der Angabe, für wessen Rechnung dies geschehen ist, die Art, wie dieselben angelegt oder verwendet wurden, und den in Hand verbleibenden Betrag, sowie ferner die fälligen und unbezahlten Beträge.

Dieser Bericht muß auch eine Bilanz enthalten, welche die Einnahmen und Ausgaben, die Kapital-Anlagen, das neue Geschäft, den Versicherungs-Bestand, die durch Ablauf, Rückkauf oder Verfall beendeten Versicherungen zeigt, sowie alle Details, die nöthig sind, um eine allgemeine Darstellung von dem Stande der

Gesellschaft am Schlusse des besagten Quartals zu liefern.

Wahl der Beamten und Ausschüsse.

„Auch soll eine jährliche Versammlung gelegentlich der Quartals-Verwaltungsraths-Sitzungen im Januar oder Februar eines jeden Jahres, behufs Wahl eines Präsidenten, eines Vice-Präsidenten und der ständigen Ausschüsse stattfinden. Die Protokolle des Verwaltungsraths sollen von dem Sekretär geführt werden, welcher als Schriftführer des Verwaltungsrathes fungiren soll.“

Bewahrung und Gebrauch des Siegels.

§ 12. „Das Korporations-Siegel soll in Bewahrung des Präsidenten sein, der bevollmächtigt sein soll, dasselbe unter die Versicherungs- und Renten-Kontrakte, unter Vollmachten zur Uebertragung von Werthpapieren, oder zur Einziehung von Dividenden zu setzen, sowie unter Certifikate über gestellte Hypotheken, Uebertragung von Hypotheken, für welche der volle Betrag eingezahlt worden ist, oder unter irgend ein schriftliches Dokument, welches er auszufertigen autorisirt ist und unter Uebertragungen von Theilen verpfändeter Grundstücke, sowie unter Akte zur Uebertragung von Grundeigenthum.“

Ständige Ausschüsse.

§ 14. „Es sollen vier ständige Ausschüsse des Verwaltungsraths bestehen, nämlich:

1) ein Finanz-Ausschuß, 2) ein Agenturen-Ausschuß, 3) ein Versicherungs-Ausschuß, 4) ein Rechnungs-Ausschuß. Der Finanz-Ausschuß soll durch Ballotement in der jährlichen Verwaltungsraths-Sitzung im Februar 1885 gewählt werden und die ausscheidenden Sektionen sollen, wie im § 15 der Nebensatzungen vorgesehen, darnach durch Ballotement in den jährlichen Verwaltungsraths-Sitzungen gewählt werden, die zur Zeit ihres resp. Ausscheidens abgehalten werden. (Art der Wahl.) Die anderen der besagten Ausschüsse sollen jährlich durch Ballotement gewählt werden und ihre Aemter beibehalten, bis ihre Nachfolger angestellt sind.“

Finanz-Ausschuß.

§ 15. „Der Finanz-Ausschuß soll aus zehn Direktoren und dem Präsidenten bestehen (wovon sechs ein Quorum bilden sollen), welche alle temporären oder anderen Anlagen, die von dem Gesellschafts-Vermögen gemacht werden, und die Art, in welcher das Rechnungswesen geführt werden soll, überwachen und leiten sollen und welche die Aenderungen in den Kapitalanlagen, Sicherheiten und alle mit den Finanzen und den Unkosten der Gesellschaft in Verbindung stehenden Angelegenheiten leiten sollen. Er kann selbst oder durch so'ch. Person oder Personen, die er designiren mag, alle Rechnungen revidiren und die Kassa-Zahlungen mit den Belägen prüfen und vergleichen und er soll alle solche anderen Dinge thun, die innerhalb der Befugnisse eines Exekutiv- und Finanz-Ausschusses liegen und über seine Thätigkeit Protokoll führen. Der Ausschuß soll bald thunlichst nach der Verwaltungsraths-Sitzung im Februar 1885 in fünf Sektionen von je zwei Mitglie-

dem eingetheilt werden, deren Amtsperiode am Schlusse von resp. zwei, drei, vier, fünf und sechs Jahren ablaufen soll, es sei denn, daß dieselbe durch Tod, Rücktritt, Austritt aus dem Verwaltungsrath oder durch sonstige Veranlassung früher beendigt wird.

Vor Ablauf einer jeden dieser Amts-Perioden soll der Finanz-Ausschuß zwei Mitglieder ernennen, welche die Stellen der auscheidenden Mitglieder einnehmen, welche Ernennungen dem Verwaltungsrath zur Genehmigung unterbreitet werden sollen. Und jede dieser Sektionen soll bei der Wiederwahl fünf Jahre in Funktion sein und ihre Stellen sollen wie vorgefagt besetzt werden.

Bei Eintritt einer Vakanz durch Tod, Rücktritt oder sonstige Veranlassung kann die nicht abgelaufene Zeit der Amtsperiode durch den Finanz-Ausschuß ausgefüllt werden."

Der § 19 fällt fort und die §§ 20—31 sind entsprechend umzunummeriren.

Begrenzung des Policenbetrages.

§ 24 (demnächst § 23) lautet fortan: „Keine Police soll auf das Leben einer einzelnen Person ausgestellt werden für einen höheren Betrag als (Doll. 100000) Hundert Tausend Dollar."

Dem vorstehenden, in Folge der Beschlüsse des Verwaltungsraths der Equitable-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu New-York vom 18. Dezember 1883 und 11. Februar 1885 aufgestellten Nachtrage zu den Nebensatzungen dieser Gesellschaft wird die unter Nr. 1 der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 4. Januar 1877 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 23. Oktober 1885.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

gez. von Jastrow.

Genehmigungsurkunde.

I. A. 8038.

Vorstehender Nachtrag zu den Nebensatzungen der Equitable-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu New-York nebst Genehmigungsurkunde wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Konzession, die Statuten und das Privilegium für die „New-York“ Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in der Nummer 32 des Amtsblatts pro 1882 beigefügten Extrabeilage publizirt worden sind.

Marienwerder, den 7. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

14) Das Gesetz vom 27. Juli cr., betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunal-Abgaben (Ges.-S. S. 327) tritt nach § 14 mit dem 1. April 1886 in Kraft. Die Herren Ressortminister haben zur Ausführung desselben auf Grund des § 15 auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

1. Das Gesetz vom 27. Juli cr. enthält keines-

wegs eine vollständige und allgemeine Regelung des Gemeindeabgabenwesens, wie dieselbe in den früheren Gesetzentwürfen, namentlich in dem Gesetz-Entwurfe vom Jahre 1879 (Drucksachen des Abgeordneten-Hauses 14. Legislatur-Periode 1. Session 1879/80 Nr. 19) beabsichtigt war, sondern stellt sich nur als ein Nothgesetz dar, welches die Aufgabe hat, einzelne Punkte hinsichtlich der Erhebung direkter Kommunal-Einkommensteuern zu regeln.

Hieraus folgt zunächst, daß dieses Gesetz keineswegs bestimmt ist, überhaupt an Stelle derjenigen Vorschriften der Gemeinde-Verfassungs-Gesetze zu treten, welche die Aufbringung der Gemeinde-Bedürfnisse betreffen, bezw. die Autonomie der Gemeinden auf diesem Gebiete regeln, sondern daß dasselbe nur insoweit Anwendung findet, als auf Grund dieser Vorschriften eine Erhebung von auf das Einkommen gelegten direkten Gemeinde-Abgaben bereits stattfindet, oder in Zukunft eingeführt wird. Soweit die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse durch anderweite Gemeindeabgaben, insbesondere durch Zuschläge zur Staats-, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, durch indirekte Gemeindesteuern, durch sonstige besondere Real- oder Personal-Abgaben (Haus-, Mieths-, Wohnungs-, Hunde-, Luxussteuern) stattfindet, kommt das Gesetz vom 27. Juli cr. überhaupt nicht zur Anwendung, und bleibt dieser Theil des Gemeindesteuerwesens von demselben gänzlich unberührt.

II. Dagegen giebt dieses Gesetz allen Gemeinden die Befugniß zur Erhebung von Gemeinde-Einkommensteuern, und regelt diese Befugniß für alle Gemeinden, mögen sie ein derartiges Recht schon bisher besessen und ausgeübt haben oder nicht, in gleichmäßiger Weise. — Hierbei wird davon auszugehen sein, daß auch die Erhebung von Zuschlägen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer sich als die Erhebung von auf das Einkommen gelegten Kommunal-Abgaben charakterisirt, sodas diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, welche — wie die Vorschriften zu B und C in Betreff der Vermeidung der Doppelbesteuerung und des Steuerdomizils der Beamten — auf die Zuschläge zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer anwendbar sind, auf dieselben ebenfalls zur Anwendung gebracht werden müssen. Ebenso werden diejenigen Gemeinden, welche auf Grund von Regulativen schon jetzt Gemeinde-Einkommensteuern erheben, bei der ferneren Ausübung dieses Rechts an die Beschränkungen und Vorschriften dieses Gesetzes — namentlich auch des § 1 Absatz 2, §§ 2 ff. — gebunden sein.

III. Andererseits werden die Gemeinden, in welchen bisher nur Zuschläge zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer erhoben worden sind, bezw. in welchen die Erhebung einer direkten Gemeinde-Einkommensteuer bisher überhaupt nicht stattgefunden hat, nunmehr nicht ohne Weiteres die in § 1 erwähnten Erwerbsgesellschaften und juristischen Personen zur Gemeinde-Einkommensteuer veranlagten können, sondern es wird vorab eines Gemeinde-Beschlusses darüber bedür-

fen, daß in Zukunft neben den Zuschlägen zur Klassen- und Einkommensteuer eine Gemeinde-Einkommensteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juli cr. erhoben werden solle. Ebenfowenig werden die Gemeinden, welche bisher auf Grund von Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativen die juristischen Personen und Aktiengesellschaften zu diesen Steuern herangezogen haben, in Zukunft ohne Weiteres auch die Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragenen Genossenschaften veranlagten dürfen, sondern es wird eines Gemeinde-Beschlusses darüber bedürfen, daß das Kommunal-Einkommensteuer-Regulativ nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 27. Juli cr. zu ergänzen beziehungsweise abzuändern sei. Denn der § 1 dieses Gesetzes enthält nur eine dem § 4 Abs. 3 bezw. 53 II. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und den gleichlautenden Vorschriften der sonstigen Gemeinde-Verfassungsgesetze analoge Bestimmung und wird daher, soweit in demselben Befugnisse für die Gemeinden zur Erhebung von Gemeinde-Einkommensteuern enthalten sind, entsprechend den Vorschriften in der zur Ausführung des § 53 a. a. O. erlassenen Ministerial-Anweisung vom 17. Juli 1854, nicht ipso jure in Kraft treten, sondern es wird eines hierauf gerichteten Gemeinde-Beschlusses bedürfen.

IV. Im Einzelnen haben die Herren Ressortminister noch auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

1. Nach § 2 Absatz 4 haben die zuständigen oberen Verwaltungsbehörden festzusetzen, was als selbstständige gewerbliche oder Bergbau-Unternehmung des Staatsfiskus zu betrachten ist. Die bezüglichen Festsetzungen werden von denselben durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht werden.
2. Die Resolute, durch welche nach § 4 die abgabepflichtigen Beträge des Rein-Einkommens der Privat-Eisenbahn-Unternehmungen, § 5 der abgabepflichtige Gesamtertrag der Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen, § 6 das Verhältniß des in den einzelnen Provinzen aus den Domänen- und Forstgrundstücken erzielten etatsmäßigen Ueberschusses der Einnahmen über die Ausgaben zum Grundsteuer-Reinertrage festzustellen sind, werden durch den Reichs- und Staats-Anzeiger, sowie demnächst durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.
3. Nach § 7 b haben für den Fall, daß sich eine Betriebsstätte, Station zc., innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen, über den Bezirk mehrerer Gemeinden erstreckt, die Verwaltungsbeschlußbehörden über die Vertheilung zu beschließen.

Ferner haben die Herren Ressortminister darauf aufmerksam gemacht, daß diese Beschlußfassung, da die Bestimmungen des § 7 nur subsidiärer Natur sind und nur Anwendung findet, insofern nicht zwischen den beteiligten Gemeinden und dem Abgabepflichtigen ein anderweiter Vertheilungsmaßstab vereinbart ist, nicht

von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der Beteiligten bezw. eines derselben herbei zu führen ist. Sofern in einem solchen Falle eine oder mehrere, aber nicht alle Gemeinden dem Geltungsbereiche des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 angehören, hat über die Vertheilung diejenige Verwaltungsbeschluß- bezw. Kommunal-Aufsichts-Behörde zu beschließen, in deren Bezirk nach Maßgabe des Flächenverhältnisses der größere Theil der Betriebsstätte, Station zc. gelegen ist.

V. Es wird für die Gemeinden nothwendig sein, in Folge der durch das Gesetz vom 27. Juli cr. eintretenden vielfachen Abänderungen die bestehenden Gemeinde-Einkommensteuer-Regulative einer Umarbeitung zu unterziehen, bezw. da, wo solche Regulative nicht vorhanden sind, in einem solchen die maßgebenden Bestimmungen in übersichtlicher Weise zusammen zu fassen.

Die Herren Ressort-Minister haben mir daher ein Schema zu einem anderweiten Gemeinde-Einkommensteuer-Regulative zugehen lassen, welches als Anlage zu dieser Verfügung abgedruckt ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist Folgendes zu bemerken:

- 1) Beschließt eine Gemeinde die Heranziehung derjenigen Personen zu ihrer Gemeinde-Einkommensteuer, deren jährliches Einkommen weniger als 420 Mark beträgt, so empfiehlt sich behufs Vermeidung der Prägravation von Einkommen in unbedeutenden Beträgen — insbesondere auf Seiten der Forensen — als Absatz 2 des § 4 folgende Bestimmung einzufügen:

„Diejenigen Personen, deren jährliches Einkommen weniger als 420 Mark beträgt und welche nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten, werden mit einem fingirten Steuersätze von  $\frac{1}{2}$  pCt. des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage von 1 Mark 50 Pf. veranlagt.“

2. Daraus, daß gemäß § 4 Absatz 1 die Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer unter Anwendung der Steuerstufen der Staats-, Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer stattzufinden hat, ergibt sich von selbst, daß hierfür die Veranlagungs- und die Steuersätze dieser Stufen für maßgebend zu erachten sind.

Die Vorschrift im § 3 Absatz 2 des durch dieseitige Verfügung vom 24. Juni 1864 im Amtsblatt Nr. 27 pro 1864 bekannt gemachten Normalregulativ A, gemäß welcher in Betreff derjenigen, welche beanspruchen können, daß gewisse Theile ihres Einkommens von der Besteuerung ausgenommen werden, nach den Vorschriften unter Nr. 12 und 13 und im letzten Absatz unter Nr. 14 der Instruktion vom 17. Juli 1854 (M.-Bl. S. 128) zu verfahren ist, hat in dem anliegenden Schema keine Aufnahme gefunden. In allen Fällen, in welchen eine Heranziehung

ziehung zur Gemeinde-Einkommensteuer mit dem vollen zur Staats-, Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer herangezogenen Einkommen gemäß des Absatz 2 im § 4 dieses Entwurfs nicht zulässig ist, hat daher eine Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens nach Maßgabe des Abs. 1 bezw. 3 des § 4 stattzufinden.

3. Nachdem gemäß Artikel IV. des Gesetzes vom 25. Mai 1873 in dem größeren Theile des Staatsgebietes die mehrmonatliche Hebung der direkten Staats-Steuern eingeführt ist, wird es sich aus überwiegenden Zweckmäßigkeitsgründen empfehlen, für die Hebung der Gemeinde-Einkommensteuer — wenn thunlich — dieselben Fristen vorzuschreiben, welche für diejenige der direkten Staats-Steuern gelten.

Hierauf beruht die Vorschrift im § 8 des anliegenden Entwurfs.

4. Die zur Zeit in Geltung befindlichen Gemeinde-Einkommensteuer-Regulative enthalten nicht selten unzumuthige oder geradezu vorschriftswidrige, bezw. mit dem Interesse der Staatssteuer-Verwaltung unvereinbare Bestimmungen. Der gegenwärtige Anlaß, diese Regulative zu beseitigen, wird daher umso mehr zu benutzen sein, als die Aufstellung von Nachträgen zu denselben in Ausführung des Gesetzes vom 27. Juli d. J. leicht geeignet sein würde, zu Unsicherheiten und Unklarheiten zu führen.

Dieser Erwägung entspricht die Vorschrift im § 13 des Entwurfs.

Die Magistrate in den Städten des Regierungsbezirks werden aufgefordert, baldigst Beschlüsse der städtischen Behörden über die Einführung des Normalregulativs und die Aufhebung der bisher in Geltung befindlichen Regulative herbeizuführen und zur Bestätigung einzureichen.

Von den Magisträten derjenigen Städte, deren Vertretungen sich wider Erwarten zur Einführung des Normalregulativs nicht bereit finden sollten, erwarte ich bis zum 15. Januar k. J. eine bezügliche Anzeige unter eingehender Darlegung der Gründe des fraglichen Beschlusses.

Die Herren Landräthe bezw. Landrathsamtsverwalter des Bezirks ersuche ich, die Landgemeinden ihres Kreises durch das Kreisblatt oder in sonst geeigneter Weise auf diese Verfügung aufmerksam zu machen, letztere auch zur Kenntniß der Mitglieder des Kreis Ausschusses zu bringen.

Marienwerder, den 3. Dezember 1885.  
Der Regierungs-Präsident.

**Regulativ**

für die Gemeinde-Einkommensteuer in der Stadt N. N.  
In Gemäßheit des § 53 Nr. II. der Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 und auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten vom . . . . . wird hierdurch für den Gemeinde-

bezirk N. N. nachstehendes Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativ erlassen:

§ 1. Vom . . . . . ab sollen zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen werden:

- a) alle diejenigen, welche in dem Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben (§ 3 Absatz 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853),
- b) alle diejenigen, welche auch ohne im Stadtbezirk zu wohnen, sich länger als drei Monate in demselben aufhalten (§ 8 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867),
- c) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und juristische Personen, insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunal-Verbände, welche in dem Stadtbezirke Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder Bergbau betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zufließenden Einkommens (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885),
- d) der Staats-Fiskus hinsichtlich des Einkommens aus den von ihm im Stadtbezirke betriebenen Gewerbe-, Eisenbahn- und Bergbau-Unternehmungen, sowie aus den im Stadtbezirke belegenen Domänen und Forsten (§ 1 Abs. 2 a. a. D.),
- e) diejenigen physischen Personen, welche im Stadtbezirke, ohne daselbst zu wohnen, oder sich länger als drei Monate aufzuhalten, Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen), hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zufließenden Einkommens (§ 1 Abs. 3 a. a. D.).

§ 2. Von der Gemeinde-Einkommensteuer sind frei:

- a) fersisberechtigte Militärpersonen des aktiven Dienststandes mit Ausnahme der Militärärzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civil-Praxis,
- b) Geistliche, Kirchendiener und Elementarschullehrer insoweit, als dieses durch § 4 al. 7 und 12 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 angeordnet ist.

Wegen der Besteuerung des Dienst-Einkommens der Beamten und Pensionäre, sowie der Pensionen der Wittwen und der Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (G.-S. S. 184) der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 14. Mai 1832 (G.-S. S. 145) und der Deklaration vom 21. Januar 1829 (G.-S. S. 9), sowie die Vorschrift in § 12 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 zur Anwendung.

§ 3. Derjenige Theil des Gesamteinkommens der in § 1 a und b bezeichneten Abgabepflichtigen, welcher aus außerhalb des Stadtbezirks gelegenen Grundeigenthum oder aus außerhalb des Stadtbezirks

stattfindendem Pacht-, Gewerbe-, Eisenbahn- bezw. Bergbaubetriebe fließt, ist in Gemäßheit des § 9 Absatz 1 und § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 von der Gemeinde-Einkommensteuer frei zu lassen, jedoch ist zu der Letzteren nach § 9 Absatz 2 a. a. O. stets mindestens ein Viertel des Gesamteinkommens heranzuziehen.

§ 4. Die Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer geschieht unter Anwendung der für die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer geltenden Grundsätze und der für die Staats-, Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer festgesetzten Steuerstufen, einschließlich der beiden untersten Stufen im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 1. Mai 1851/25. Mai 1873.

Die Veranlagungsätze für diejenigen Steuerpflichtigen, welche zur Staats-, Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer herangezogen und mit ihrem Einkommen vollständig zur Gemeinde-Einkommensteuer heranzuziehen sind, werden aus der Staatssteuerrolle unmittelbar übernommen.

Wegen Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Privat-Eisenbahn-Unternehmungen, der Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen, der fiskalischen Domainen und Forsten bewendet es bei den Vorschriften in den §§ 4—6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885.

Die nach vorstehenden Bestimmungen festgestellten Steuerätze haben die Bedeutung von Verhältniszahlen, welche bei Berechnung der wirklich zu entrichtenden Steuerbeträge nach Maßgabe des in jedem Jahre aufzubringenden Steuerquantums zum Grunde zu legen sind. (Vgl. § 7.)

§ 5. Zum Zwecke der Vertheilung des der Gemeinde-Einkommensteuer unterliegenden Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe einer sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Gewerbe-, Bergbau- oder Eisenbahn-Unternehmung hat der Unternehmer bezw. Gesellschaftsvorstand binnen spätestens drei Monaten vor Beginn des Steuerjahres einen Vertheilungsplan, welcher im dreijährigen Durchschnitt bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften die erzielten Brutto-Einnahmen, in allen übrigen Fällen die erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen nach Maßgabe der §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 und deren Vertheilung auf die abgabeberechtigten Gemeinden enthalten muß, dem Magistrat mitzutheilen. In den Fällen der §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 hat diese Mittheilung spätestens 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der abgabepflichtigen Beträge bezw. des abgabepflichtigen Gesamtbetrags zu erfolgen.

§ 6. Die Einschätzung geschieht durch eine von der Stadtverordneten-Versammlung eigens dazu gewählte Commission von (acht) Mitgliedern. Dieselbe besteht aus (vier) Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, wovon, soweit dieses angänglich, (zwei) einkommensteuerpflichtig und (zwei) Klassensteuerpflichtig und aus (vier) Mitgliedern der Bürgerschaft, wovon ebenfalls, soweit dieses angänglich, (zwei) einkommensteuerpflichtig

und (zwei) Klassensteuerpflichtig sein müssen. Bei der Einschätzung der in § 1 zu c bezeichneten Abgabepflichtigen hat dasjenige Mitglied, welches bei den Betriebsergebnissen durch Aktienbesitz oder in sonstiger Weise interessiert ist, sich der Abstimmung zu enthalten.

Der Bürgermeister oder der von ihm delegirte Beigeordnete führt in dieser Commission den Vorsitz, ohne ein anderes Stimmrecht, als bei Stimmgleichheit, und werden demselben alle sonstigen amtlichen Nachrichten mitgetheilt, welche zur Aufklärung dienen können.

§ 7. Die nach § 6 stattfindende Einschätzung bildet die Mutterrolle zur Gemeinde-Einkommensteuer, auf deren Grund, nachdem das Beitragsverhältniß zu den Kommunalsteuern festgestellt ist, der Magistrat die Heberolle anfertigt, während 14 Tagen zur Einsicht offenlegt und demnächst vollstreckbar erklärt.

Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeinde-Empfänger mindestens 14 Tage vor Ablauf der Beschwerdefrist (§ 9) ein Auszug aus der Heberolle, welcher den ihm zugetheilten Steueratz enthält, mitgetheilt.

§ 8. Die Gemeinde-Einkommensteuer ist an die Gemeindefasse in denselben Fristen zu zahlen, welche in der Gemeinde N. für die Hebung der direkten Staatssteuern gelten.

§ 9. Beschwerden und Einsprüche gegen die Veranlagung müssen binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten nach der im § 7 vorgeschriebenen Bekanntmachung der Heberolle oder bei Veranlagung im Laufe des Jahres binnen einer gleichen Frist nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage bei dem Magistrat angebracht werden. Nur, wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer zu jeder Zeit gefordert werden.

Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang, im ersteren Falle aber sind die Erben, soweit es nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorparagrafen zulässig ist, in Zugang zu stellen.

§ 10. Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch den Einspruch nicht aufgehalten werden, muß vielmehr, mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zuviel Bezahlten, zu den bestimmten Terminen (§ 8) erfolgen.

§ 11. Die Beschwerden und Einsprüche, welche bei dem Magistrat eingehen, werden von dem letzteren in ein darüber zu führendes Register eingetragen, welches nach Ablauf der dreimonatlichen Präklusivfrist geschlossen wird. Dieselben werden demnächst der gleich nach dem Ablauf dieser Frist zu versammelnden Einschätzungs-Kommission (§ 4) zur Begutachtung vorgelegt. Der Magistrat beschließt sodann auf Grund des Gutachtens der Einschätzungs-Kommission. Gegen diesen



Beschluß findet die bei dem Bezirks-Ausschusse binnen einer Präklusivfrist von zwei Wochen anzubringende Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. (§ 18 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883).

§ 12. Auf Grund der über die Zu- und Abgänge zu führenden Notizen werden von dem Magistrate im Anfange der Monate September und März die Zu- und Abganglisten angefertigt und der Gemeindefasse zur Erhebung der Zugänge und zur Verrechnung der Ausfälle zugefertigt.

Ueber die Behandlung der die Gemeinde-Einkommensteuer betreffenden Ab- und Zugänge und Reklamationen kommen — insofern gegenwärtiges Regulativ nicht ein Anderes vorschreibt — die für die Staats-Klassen- und Einkommensteuer erlassenen Bestimmungen entsprechend zur Anwendung.

§ 13. Vom . . . . . ab (§ 1 tritt das von der königlichen Regierung zu . . . . . am . . . . . genehmigte Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativ für den Gemeindebezirk . . . . . außer Kraft.

**15) Bekanntmachung.**

Mit Bezug auf § 29 des Statuts für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des diesseitigen Regierungs-Bezirks vom 23. Mai 1885 wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf die Zeit vom 1. Januar 1886 bis Ende Dezember 1890 zu Kuratoren dieser Kasse die Lehrer

- a. Klöder in Mewe,
  - b. Tattera in Mewe,
  - c. Dröse in Kurzebrack,
- Kreis Marienwerder,

gewählt worden sind.

Marienwerder, den 6. Dezember 1885.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**16) Druckfehler-Berichtigung.**

In der in der Nummer 47 und in Nummer 49 dieses Amtsblatts aufgenommenen Bekanntmachung der königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen, betreffend die bei der Ausloosung am 20. November 1885 gezogenen Nummern von Rentenbriefen, muß es unter Littr. C. über 300 Mk. nicht heißen Nr. 3000, sondern 3090.

**17) Bekanntmachung.**

In Gemäßheit der Bestimmung im § 66 des revidirten Westpreußischen Feuer-Sozietäts-Reglements vom 17. März 1882 wird hierdurch nachstehend eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Sozietät für das Rechnungsjahr 1. April 1884/85, sowie die im § 64 des Reglements vorgeschriebene Vermögensbilanz zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 9. Dezember 1885.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.

Dr. Wehr.

**Nachweisung**

der Einnahmen und Ausgaben des Westpreußischen  
Feuer-Sozietäts-Fonds für das Etatsjahr  
1. April 1884/85.

<b>I. Einnahme.</b>		M.	§	M.	§
<b>A. Restverwaltung.</b>					
Rückständige Feuer-Sozietäts-Beiträge . . . . .	12061	76			
Sonstige Einnahme-Rückstände . . . . .	—	—		12061	76
<b>B. Laufende Verwaltung.</b>					
Ordentliche Feuer-Sozietäts-Beiträge . . . . .	547601	98			
Strafgelder und Strafbeiträge . . . . .	35	—			
Zur Ergänzung des Reservefonds . . . . .	109470	35			
Zinsen vom Reservefonds . . . . .	3944	13			
Insgemein mit Rücksicht auf Abrundung . . . . .	4546	33			
Bestand aus dem Vorjahre . . . . .	31397	47			
Aus dem Reserve-Fonds zur Schuldentilgung . . . . .	103966	33			
Beiträge zur Deckung des Defizits pro 1883/84 . . . . .	65626	39			
				866587	98
Summa der Einnahme				878649	74

<b>II. Ausgabe.</b>		M.	§	M.	§
<b>A. Restverwaltung.</b>					
Restbrandentschädigungen . . . . .	179803	35			
Zur Ergänzung des Reservefonds . . . . .	74761	42			
Beihilfen zur Beschaffung von Feuerlöschgeräthen . . . . .	9570	—		264134	77
<b>B. Laufende Verwaltung.</b>					
Brandschaden-Vergütungen . . . . .	418527	50			
Zu Prämien für Ermittlung von Brandstiftern u. . . . .	848	—			
Entschädigungen für niederriffene, unversicherte Baulichkeiten . . . . .	405	75			
<b>Verwaltungskosten.</b>					
Persönliche Ausgaben . . . . .	58030	68			
Sächliche Ausgaben . . . . .	15000	—			
Zur Ergänzung des Reservefonds . . . . .	109470	35			
Zinsen des Reservefonds . . . . .	3944	13			
Zu Prozeßkosten . . . . .	165	20			
Insgemein . . . . .	1026	77			
				607418	38
Summa der Ausgabe				871553	15

<b>B a l a n c e.</b>					
Die Einnahme beträgt . . . . .	878649	74			
Die Ausgabe beträgt . . . . .	871553	15			
				Bestand	7096 59

**Vermögens-Bilanz**  
der Immobilien-Feuer-Sozietät der Provinz Westpreußen am Jahreschlusse 1884/85.

Kf. Nr.	Aktiva.	Betrag.		Kf. Nr.	Passiva.	Betrag.	
		M.	℔			M.	℔
1	Kassenbestand (cfr. Schlußbemerkung)	7096	59	1	Kassenvorschuß (cfr. Schlußbemerkung)	—	—
2	Bestand an Werthpapieren: a. koursfähige Effekten (nominal) . . . . . 35400 Mk. b. Hypotheken-Dokumente . . . . . —	35400	—	2	Die noch rückständigen Schadenzahlungen . . . . .	145777	50
3	Ausstehende Forderungen gegen Andere als Sozietätsmitglieder . . . . .	13605	15	3	Die Brandschaden-Reserve in voller Höhe der angemeldeten, am Schlusse des Jahres noch nicht festgestellten Schadensforderungen .	—	—
4	Rückständige Versicherungs-Beiträge, insofern dieselben nicht bereits als uneinziehbar niedergeschlagen sind . . . . .	4722	47	4	Der nach § 63 angesammelte Bestand des Reserve-Fonds bis zum Höchstbetrage von 1 pCt. (§ 63 zu d.) der Versicherungssumme .	—	—
5	Nicht angelegter Betrag des Reserve-Fonds . . . . .	—	—	5	Sonstige rückständige Ausgaben . . . . .	15000	—
6	Zur Balancirung des Betrages der Passiva . . . . .	99953	29				
	Summa	160777	50			160777	50

B a l a n c i r t.

Danzig, den 4. Dezember 1885.

Landeshauptkasse der Provinz Westpreußen.  
gez. Sonntag. Czerwinski.

**18)** Am 15. Dezember 1885 tritt der Nachtrag I. zum Ausnahmetarif für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Kokes nach den Stationen des Direktionsbezirks Bromberg u. in Kraft. Derselbe enthält unter Andern neue Frachtsätze für die Stationen der Strecken Kobbelsbude - Wormditt, Hohenstein-Berent, Johannisburg-Lyck und Bromberg-Jordon, sowie für die Stationen Lindbusch, Mißke, Parlin und Tilsit, ferner ermäßigte Frachtsätze für die Stationen Mehlsack, Rüdowen, Rowahlen und Marggrabowa des Direktionsbezirks Bromberg.

Exemplare des Nachtrages sind durch Vermittelung unserer Billet-Expeditoren unentgeltlich zu beziehen.  
Bromberg, den 11. Dezember 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**19) Bekanntmachung,**  
betreffend das Examen pro licentia concionandi.

Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licentia concionandi im nächsten Termin unterziehen wollen, haben uns ihre Meldung bis spätestens zum 1. Januar 1886 einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. der Taufschein,
2. das Abgangszeugniß vom Gymnasium,
3. das Abgangszeugniß von der Universität, resp. den Universitäten,
4. das Abendmahlszeugniß,
5. ein deutsch abgefaßter Lebenslauf, welcher nicht

allein auf einen dürftigen Abriss der bloß äußern Lebensumstände zu beschränken ist.

Sollte das Zeugniß ad 3 deshalb noch nicht beigebracht werden können, weil es erst am Schlusse des Semesters ertheilt wird, so ist statt desselben vorläufig entweder eine Bescheinigung des Herrn Dekans über die Dauer des Universitäts-Studiums, oder das Anmeldebuch einzureichen. Jedenfalls muß aber das Abgangszeugniß selbst am Schluß des Semesters und vor Beginn des Examens uns vorgelegt werden.

Auf der Meldung ist die Wohnung genau anzugeben.

Königsberg, den 1. Dezember 1885.

Königliches Konsistorium  
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

**20) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Viktoria Marciniak, unverehelicht, ca. 30 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Zakrzewo bei Meszawa, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder, vom 6. November d. J.
2. Karl Albert Reutimann, Mechaniker, geb. am 22. Oktober 1856 zu Guntalingen, Kanton Zürich, Schweiz, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Wider-

- stands gegen die Staatsgewalt, Landstreichens, Bettelns und Führung falscher Legitimationspapiere, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 7. November d. J.
3. Franz Holecka (Holecek), Gutmachergeselle, geb. am 27. September 1859 zu Brünn, Mähren, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 5. November d. J.
  4. Berla (Berla) geschiedene Arbeiter Gnabelmann, geborene Goldberger, 35 Jahre alt, geboren zu Piastowo, Bezirk Roden, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Warschau, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 30. Oktober d. J.
  5. Jürgen Dietrich Carslund, Malergehülfe, geb. am 26. März 1861 zu Kolbing, Dänemark, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich preuß. Regierung zu Schleswig, vom 6. November d. J.
  6. Gustav Strakosch, Kommiss, geb. am 6. Januar 1867 zu Krinek, Bezirk Rimburg, Böhmen, ortsangehörig zu Ungarisch-Ofstra, wegen Diebstahls, Landstreichens, Bettelns und Führung eines falschen Zeugnisses, vom Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern, vom 27. August d. J.
  7. Andreas Jasztraban, Drahtbinder, geboren am 11. Oktober 1859 zu Ludatin, Komitat Trentschin, Ungarn, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, von dem Stadtmagistrat Erlangen, Bayern, vom 27. Oktober d. J.
  8. Karl Audul, Student, geboren am 26. Dezember 1865 zu Leszezany, Bezirk Wagneski, Gouvernement Grodno, Rußland, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, von dem Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern, vom 29. Oktober d. J.
  9. Friedrich Fiala, Maschinenschlosser, geboren am 22. März 1846 zu Rutenberg, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königl. sächs. Kreishauptmannschaft Zwicau, vom 21. Oktober d. J.
  10. Mathias Hurkens, Posamentier, geb. am 20. Februar 1858 zu Herzogenbusch, Niederlande, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich oldenburgischen Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg, vom 30. Oktober d. J.
  11. Gustav Boirier, Erdarbeiter, geb. am 15. April 1860 in La Tessonale, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 7. Oktober d. J.
  12. Josefina Stouvenel, ohne Gewerbe, geboren am 18. Februar 1857 in Gerbepal, Frankreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 10. Oktober d. J.
  13. Johann Franz Ernst Boulet, Bäcker, geboren am 28. Oktober 1856 zu Buffany, Frankreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und

Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 10. Oktober d. J.

14. Josef Salin, Erdarbeiter, geb. am 3. Mai 1848 in Loudrien, Italien, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 17. Oktober d. J.
15. Elise Schaad, Dienstmagd, geb. am 9. Oktober 1859 zu Altiswyl, Kanton Bern, Schweiz, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 23. Oktober d. J.
16. Heinrich Pabst, Seiler, geboren am 30. Januar 1866 zu Gebenstorf, Kanton Aargau, Schweiz, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 28. Oktober d. J.
17. Guiseppe Bislach, Schlosser, geb. am 3. März 1867 zu Gorizia, Oesterreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, von dem Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 29. Oktober d. J.
18. Siegfried Kaudnik, Handlungskommiss, geboren am 14. Mai 1865 zu Prag, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 5. November d. J.

## 21)

## Personal-Chronik.

Die von dem Kreistage des Kreises Dt. Krone vollzogene Wiederwahl des Rittergutsbesizers Wahnschaffe zu Rosenfelde zum Kreis-Deputirten auf eine fernere 6jährige Amtsdauer ist vom Herrn Ober-Präsidenten bestätigt worden.

Der bisherige kommissarische Kreisschulinspektor, Prediger und Rektor Carl Bennewitz in Flatow, ist definitiv zum Königlichen Kreisschulinspektor daselbst ernannt worden.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Drlowo ist dem Königlichen Kreisschulinspektor Winter in Briesen übertragen und der Kreisschulinspektor Demwitsch in Kulm von diesem Amte entbunden worden.

Der Kreisphysikus Dr. Klein zu Straßburg ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen und an dessen Stelle der seitherige Kreiswundarzt des Kreises Krossen, Dr. Meißner, zum Kreis-Physikus ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat November 1885.

1. Ernannet: 1) der Gerichtsaffessor Zehe zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte zu Marienwerder,
- 2) der Referendarius Cosack zu Konitz zum Gerichtsaffessor,
- 3) die Rechtskandidaten Semrau und Karabas zu Referendarien. Ersterer ist dem Amtsgerichte zu Tuchel, Letzterer dem Amtsgerichte zu Culmsee zur Beschäftigung überwiesen worden,

- 4) der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Nillewski zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen bei dem Landgerichte zu Thorn,
- 5) der Hilfsgefängenvächter Brünning zum Gefängenaufseher bei dem Amtsgerichte zu Schweg.
- II. Versetzt: 6) die Oberlandesgerichts-Rath: Nereschko und Teglass, Ersterer an das Kammergericht, Letzterer an das Oberlandesgericht zu Breslau,
- 7) der Gerichtsassessor Stock aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr. in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
- 8) der Gerichtsschreiber bei dem Landgericht zu Thorn, von Reudell in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Thorn und der Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht zu Thorn, Krawkowski in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Thorn,
- 9) der Gerichtsschreiber, Sekretär Martins zu Zempelburg in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht zu Zoppot.
- III. Entlassen: 10) der Referendarius Oppermann behufs Uebertritts in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr. aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder.
- IV. Pensionirt: 11) der Landgerichts-Rath Rudiez zu Thorn auf seinen Antrag.
- V. Zugelassen: 12) der Gerichtsassessor Gasse unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte zu Tuchel.
- VI. Uebertragen: 13) dem Gerichtsdienner Schindrowski zu Neumark die einstweilige Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes bei dem Amtsgerichte zu Baldenburg.
- VII. Verliehen: 14) dem Gerichtsvollzieher Kambrowski zu Baldenburg das allgemeine Ehrenzeichen.
- Es ist versetzt: der Postsekretär Brach von Flatow nach Inowrazlaw.
- Die Steuer-Einnehmer Arendt in Märk. Friedland, Leiding in Carthaus und Lasarec in Zempelburg sind in gleicher Dienstseigenschaft beziehungsweise nach Gr. Wittenberg, Flatow und Litz versetzt worden.

### 22) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Ossowo wird zum 1. Januar 1886 erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Prinzlichen Rentamt zu Flatow zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 50.)

# Beilage

zum

## Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

### Concession

zum

Transport-Versicherungs-Geschäftsbetriebe in Preußen für die „Mannheimer Rückversicherungs-Gesellschaft“ zu Mannheim.

Der zu Mannheim domicilirten „Mannheimer Rückversicherungs-Gesellschaft“ wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Transportversicherungsbranche unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung des Gesellschaftsstatuts ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.
- 2) Die Concession, das Statut und etwaige Aenderungen des letzteren sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
- 3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preussischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preussischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Preussische Staats-Angehörige auszustellende Police aufzunehmen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Preussische Staatsangehörige sein.

- 4) Alle Verträge mit Preussischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten, oder des Preussischen Unteragenten aus abzuschließen.
- 5) Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet,

ist in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verfloßene Jahr einzureichen und ist in dieser Beziehung das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der zuständigen Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämtlicher Activa und sämtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grund-Capitals enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-aufstellung haben; bloße Gründungs-, oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

- 6) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
- 7) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden, oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe, oder der Landespolizei-Behörde vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die gegenwärtige Concession wird nur für die Transportversicherungsbranche und auch für diese nur auf so lange ertheilt, als die Gesellschaft sich auf den Betrieb dieser Branche beschränkt. Sollte sie zum Betriebe anderer Geschäftszweige übergehen, so ist dies zur Kenntniß des Ministers für Handel und Gewerbe zu bringen und die Verlängerung der Concession nachzusuchen.

Letztere kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Er-

messen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht ertheilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden ministeriellen Genehmigung.

Berlin, den 7. Juli 1885.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

(L. S.)           gez. v. Moeller.

## Statut

der

### Mannheimer Rückversicherungs-Gesellschaft zu Mannheim.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Auf Grund dieses Statuts wird eine Versicherungs-Gesellschaft auf Actien gebildet.

§ 2. Dieselbe führt die Firma

**Mannheimer Rückversicherungs-Gesellschaft** und hat ihren Sitz in Mannheim.

§ 3. Zweck der Gesellschaft ist die Pflege des Rückversicherungs-Geschäfts in allen seinen Branchen. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, auch directe Versicherungen abzuschließen.

Ausgeschlossen sind diejenigen Branchen des Versicherungsgeschäfts, für welche die staatliche Genehmigung nach den badischen Landesgesetzen nothwendig ist.

§ 4. Die den Actionären kundzugebenden Entscheidungen sind in dem deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

#### Grundkapital.

§ 5. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 6 000 000 *M.*, sage sechs Millionen Mark, vertheilt in 6000 auf den Namen lautende Actien à 1000 *M.* Es zerfällt in sechs Serien von je einer Million Mark. Mit der Ausgabe der zwei ersten Serien ist die Gesellschaft konstituiert.

Eine Erhöhung des Actienkapitals kann auch stattfinden, wenn nur 25% des Nominalbetrags auf die jeweils ausgegebenen Serien einbezahlt sind.

Die Ausgabe der beiden ersten Actien-Serien erfolgt zur Hälfte *al pari* und zur Hälfte zum Course von 110% bei 25% Einzahlung. Das Agio wird dem Reservecfond zugewiesen.

§ 6. Die Einzahlung erfolgt in Raten. Die erste Rate beträgt 25%. Auch die folgenden Raten sollen jeweils nicht über 25% betragen.

Der Zeitpunkt der Einzahlung wird vom Aufsichtsrate in der Weise festgesetzt, daß zwischen Einforderung und Zahlung jedesmal eine Frist von mindestens zwei Monaten liegt.

§ 7. Für die zunächst nicht zur Einzahlung gelangenden 75% wird ein zwei Monate nach Vorzeigung zahlbarer, in Mannheim domicilirter Solawechsel

ausgestellt. Der hinterlegte Solawechsel ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Verjährungszeit zu erneuern.

Der Vorstand darf die Wechsel nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates präferiren lassen und ganz oder teilweise einziehen. Die Zustimmung des Aufsichtsrates wird den Wechselverpflichteten gegenüber durch eine über den Beschluß des Aufsichtsrates aufgenommene öffentliche Urkunde bewiesen.

§ 8. Die Aufforderung zur Einzahlung erfolgt gemäß § 4.

Im Falle der Verzögerung der Einzahlung kann an die säumigen Gesellschafter eine erneute Aufforderung zur Zahlung des rückständigen Betrags mit den gesetzlichen Verzugs-Zinsen unter Androhung ihres Ausschlusses mit dem Anteilsrecht erlassen werden.

Die Aufforderung erfolgt dreimal durch Bekanntmachung gemäß § 4 und unter Berücksichtigung der für die Bekanntmachungen maßgebenden Fristen des Art. 184 a des Handelsgesetzbuchs.

Ein Gesellschafter, welcher den auf die Actie zu leistenden Betrag innerhalb der durch die Aufforderung fixirten Nachfrist nicht einzahlt, wird seiner Anteilsrechte aus der Zeichnung der Actie und der geleisteten Teilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig erklärt. Die den Ausschluß bewirkende Erklärung erfolgt mittelst Bekanntmachung gemäß § 4. An Stelle der bisherigen Urkunde wird eine neue ausgegeben, welche außer den früher geleisteten Teilzahlungen den eingeforderten Betrag zu umfassen hat. Wegen des Ausfalls, welchen die Gesellschaft an diesem Betrag oder den später eingeforderten Beträgen erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Gesellschafter verhaftet.

Soweit der ausgeschlossene Gesellschafter den eingeforderten Betrag nicht bezahlt hat, kommen ferner die Bestimmungen des Art. 184 b des Handelsgesetzbuchs in Anwendung.

Die seitens eines säumigen Gesellschafters deponirten Solawechsel können nur dann zurückgegeben werden, wenn alle aus diesem Statut und den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs sich ergebenden Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft erfüllt sind. Insoweit und insolange sie nicht erfüllt sind, werden die Solawechsel zur Completirung der Deckung verwendet. Ueber die Rückgabe der Wechsel beschließt der Aufsichtsrat.

§ 9. Actien und Interimscheine können nur mit Genehmigung des Vorstands und der ständigen Commission des Aufsichtsrats übertragen oder verpfändet werden. Durch Beschluß des Aufsichtsrats kann die Übertragung von Actien oder Interimscheinen von der Zahlung einer Übertragsgebühr abhängig gemacht werden. Die Höhe dieser Übertragsgebühr bestimmt der Aufsichtsrat. Der Vorstand zusammen mit der ständigen Commission des Aufsichtsrats

haben das Recht, die Übertragung oder Verpfändung von Actien oder Interimsscheinen ohne Angabe von Gründen zu versagen. Die Übertragung von Actien oder Interimsscheinen kann insbesondere versagt werden, wenn der seitens des Verkäufers namhaft gemachte Käufer bereits hundert Actien oder Interimsscheine der Gesellschaft nach den Büchern derselben besitzt.

§ 10. Die Actien sind nicht teilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Actie nur einen einzigen Eigentümer. Stirbt ein Actionär, so haben die Erben innerhalb drei Monaten denjenigen aus ihrer Mitte zu bezeichnen, auf welchen die Actie übergehen soll. Sie haben ferner sofort einen Gewalthaber zum Empfang der von dem Aufsichtsrat zu erwartenden Mitteilungen zu ernennen. Geschieht Beides oder eines von Beiden nicht, so ist der Aufsichtsrat berechtigt, das Actienrecht anderweitig zu verwerten und den Erlös, nach Abzug der für die Verwertung entstandenen Kosten, sowie der gegenüber der Gesellschaft bestehenden Verbindlichkeiten auf dem Bureau der Gesellschaft zur Disposition der Bezugsberechtigten zu stellen. Reicht der Erlös zur Deckung der gegenüber der Gesellschaft bestehenden Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Gesellschaft die hinterlegten Solawechsel gegen die Erben geltend machen.

Haben aber die Erben denjenigen bezeichnet, auf welchen die Actie übergehen soll, so hat letzterer den Solawechsel für die noch nicht zur Einzahlung gelangten Raten auszustellen. Die Ausstellung hat innerhalb acht Tagen zu geschehen, von dem Tage an gerechnet, an welchem derjenige bezeichnet worden ist, auf welchen die Actie übergehen soll.

Kommt letzterer innerhalb acht Tagen seinen Verbindlichkeiten nicht nach, so ist der Aufsichtsrat berechtigt, so zu verfahren, als wäre überhaupt von den Erben eine Bezeichnung eines Actiennachfolgers nicht geschehen.

Erfolgt die Wechselfaustellung pünktlich, so wird dem Erben, welcher in den Besitz der Actie tritt, der Solawechsel des Erblassers zurückgegeben. Ist aber der Erblasser mit einer eingeforderten Einzahlung im Rückstand, so wird der Solawechsel erst dann zurückgegeben, wenn die Einzahlung geleistet worden ist.

Ist die für die Einzahlung in § 8 des Statuts und Art. 184<sup>a</sup> des Handelsgesetzbuchs vorgesehene Nachfrist versäumt, so treten die in § 8 des Statuts vorgesehenen Rechtsfolgen ein.

Die obigen Bestimmungen finden auch auf die Erben der Erben Anwendung.

§ 11. Wenn der in der Actie genannte Inhaber in Concurs gerät,

wenn er außergerichtlich zahlungsunfähig wird, oder mit seinen Gläubigern arrangieren muß,

wenn sein bewegliches oder unbewegliches Vermögen ganz oder teilweise zwangsweise veräußert wird, oder wenn ihm sonstwie die freie Verfügung

über sein Vermögen ganz oder zum Teil entzogen wird, so ist der Vorstand zusammen mit der ständigen Commission des Aufsichtsrates berechtigt, den Actieninhaber seines Actienrechtes für verlustig zu erklären und dasselbe seinerseits zu verwerten. Aus dem Erlös ist die Gesellschaft mit allen ihren Forderungen zu befriedigen. Der Restbetrag wird bei der Cassa der Gesellschaft zur Disposition der Bezugsberechtigten gestellt.

§ 12. In allen den Fällen, in welchen der bisherige Inhaber seines Actienrechtes verlustig geht, und die Gesellschaft berechtigt ist, die Actie anderweitig zu verwerten, sind, falls der seitherige Inhaber, beziehungsweise seine Erben, die Actiendocumente nicht zur Ueberschreibung ausliefern, die letzteren unter Angabe ihrer Nummern durch eine dreimal in das Gesellschaftsblatt aufzunehmende Bekanntmachung für ungiltig zu erklären und es wird eine gleiche Anzahl neuer Actiendocumente ausgefertigt. Die Wechsel werden jedoch dem seitherigen Inhaber der Actie, beziehungsweise seinen Erben, nicht eher zurückgegeben, als bis er die Actie eingeliefert oder einen Mortificationschein darüber ausgestellt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Inhaber der für ungiltig erklärten Actien für allen der Gesellschaft etwa aus der Nichteinlieferung der Actiendocumente entstehenden Schaden mit ihren Wechseln verhaftet. Dieselben Bestimmungen gelten für Interimsscheine.

§ 13. Alle Insinuationen an die Actionäre erfolgen gültig an die in Mannheim wohnenden, von den Actionären zu bestimmenden Insinuationsmandatäre. In Ermanglung einer solchen Bestimmung erfolgen, sofern der Wohnort des Actionärs dem Vorstand nicht bekannt ist, die Insinuationen mit Rechtswirkung auf dem Bureau der Rheinischen Creditbank in Mannheim.

§ 14. Die Actionäre haben in Gesellschafts-sachen ihren Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft.

Bilanz, Reservefond, Dividende.

§ 15. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Die Bilanz wird jährlich auf den 1. Juli gezogen. Die erste Bilanz ist indessen auf den 1. Juli 1885 zu ziehen.

Die Bilanz ist innerhalb 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

Zur Prüfung der Jahresrechnung ernennt die Generalversammlung aus der Mitte der Actionäre eine Revisionscommission von zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren. Die Revisoren sind wieder wählbar.

Der Bericht der Revisionscommission ist dem Aufsichtsrat zu übergeben.

§ 16. Die Aufstellung der Bilanz erfolgt unter Beobachtung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und der Grundsätze, welche bei den solidesten, deutschen Versicherungsgesellschaften sich herausgebildet haben.

Insbsondere sind folgende Grundsätze zu befolgen:

Als Activa sind aufzunehmen:

- a. der durch Wechsel gedeckte Betrag des ausgegebenen Actienkapitals.
- b. Wechsel und Hypothekenforderungen höchstens zum Nennwert und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs Art. 185 a.
- c. Wertpapiere höchstens zum Course vom 30. Juni des betreffenden Jahres und keinesfalls über dem Anschaffungspreis unter Berücksichtigung der sub. b citirten Bestimmungen.
- d. Grundstücke und Inventarien höchstens zum Ankaufspreis, von welchem überdies bei Gebäuden und Mobilien ein der Abnutzung gleichkommender Betrag und zwar bei Gebäuden mindestens 1% und bei Mobilien mindestens 5% jährlich in Abzug zu bringen sind.
- e. Anderes Eigentum zu dem Werte, welchen es nach sorgfältiger Ermittlung am 30. Juni des betreffenden Jahres hat, keinesfalls aber über den Anschaffungs- oder Herstellungspreis.

Als Passiva sind aufzunehmen:

- a. der Nominalbetrag der ausgegebenen Gesellschafts-Actien.
- b. alle liquiden oder anerkannten Zahlungsverbindlichkeiten der Gesellschaft.
- c. die Capital- und Spezialreserven (§§ 17 und 19)
- d. die Reserve für den beim Rechnungsabluß noch nicht verdienten Teil der Jahresprämie.
- e. die vor dem Rechnungsabluß angemeldeten Schäden in Höhe des angemeldeten Betrages.
- f. sonstige bekannte Schäden in ihrem wahrscheinlichen Betrage.

Die Kosten der Organisation und Verwaltung erscheinen ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe.

Der aus Vergleichung der Activa und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust ist am Schlusse der Bilanz besonders anzugeben und der Erstere bildet den Reingewinn des Jahres, welcher nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 19 verteilt wird.

§ 17. Von dem aus der Vergleichung sämtlicher Activen und Passiven sich ergebenden Gewinn werden jährlich wenigstens 10 Procent dem Kapital-Reservofond zugewiesen.

Sodann erhalten die Actionäre bis zu 5 Procent ihres eingezahlten Actienkapitals als erste Dividende.

Von dem Ueberschuß erhalten der Aufsichtsrat 10 Procent, die Mitglieder der aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählten ständigen Commission oder Commissionen weitere 5 Procent, und die Beamten der Gesellschaft die ihnen vertragsmäßig zugesicherten Tantiemen.

Der Rest des Reingewinnes bleibt zur Verfügung der Generalversammlung.

§ 18. Der Kapitalreservofond ist zur Deckung möglicher Verluste des Actienkapitals bestimmt. Die jährlichen Zuschüsse zu demselben hören auf, sobald er die Höhe des eingezahlten Actienkapitals erreicht hat. Sie müssen neuerdings statthaben, wenn der Reservofond durch Verluste wieder geringer geworden ist.

§ 19. Für jeden einzelnen von der Gesellschaft betriebenen Zweig des Versicherungswesens ist die Bildung eines Specialreservofonds in Aussicht genommen. Über die Dotirung dieser Specialreservofonds finden jeweils bei Vorlage des Rechenschaftsberichts Vorschläge an die Generalversammlung statt, welche hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Belegung der Fonds des Grundkapitals und der Reserve darf nur erfolgen:

- a. in pupillarisch sicheren Hypotheken oder solchen Pfandbriefen deutscher Pfandbriefinstitute, welche durch Gesetz oder Ministerialverordnung für die Anlage von Münbelgelbern zugelassen sind.
- b. In Inhaberpapieren, welche von dem deutschen Reiche oder von einem zu demselben gehörigen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität eines der vorgedachten Staaten von Corporationen oder Communen ausgestellt und mit einem ein für alle Mal bestimmten Satze verzinlich sind. Die Belegung in anderen Papieren ist nur insoweit und in dem Umfange statthast, als von einem fremden Staate für die Zulassung zum Geschäftsbetrieb in demselben Cautionen in diesen Papieren erfordert werden.
- c. Der Erwerb von Grundstücken ist nur soweit gestattet, als es sich um die Beschaffung von Geschäftslocalitäten für die Gesellschaft oder um Sicherung ausstehender Forderungen handelt.

Die Prämienfelder dürfen, soweit es unbeschadet des Hauptzweckes (der rechtzeitigen Bezahlung der Schäden) geschehen kann, auch zum Discontieren guter Wechsel nach den Grundsätzen der Reichsbank benutzt werden. Die Vorschriften über die Anlegung der Gesellschaftsgelder finden keine Anwendung auf die durch den Geschäftsverkehr entstehenden Ausstände bei Bankhäusern und Agenturen.

§ 20. Die Zahlung der Dividende erfolgt gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine, jeweils vom Tage der Generalversammlung an.

Dividenden, welche nicht innerhalb fünf Jahren nach dem Verfalltage erhoben sind, verfallen dem Capitalreservofond und die betreffenden Dividendenscheine sind wertlos.

Organisation der Gesellschaft.

§ 21. Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1) Die Generalversammlung,
- 2) Der Aufsichtsrat,
- 3) Der Vorstand (Direction).



§ 22. Die Generalversammlungen sind ordentliche oder außerordentliche.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Sie wird von dem Aufsichtsrat berufen. Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Aufsichtsrat, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Eine solche Berufung soll insbesondere stattfinden, wenn mehrere Actionäre, welche über den Besitz des 20. Theils der ausgegebenen Actien sich ausweisen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe die Berufung der Generalversammlung verlangen.

Ort und Zeit der Generalversammlung werden wenigstens drei Wochen vorher, nach Maßgabe des § 4 bekannt gemacht.

§ 23. Die Tagesordnung der Generalversammlung ist bei der Berufung bekannt zu machen.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser oder in der durch Art. 237 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Weise mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden. Hiervon ist der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

§ 24. Zum Geschäftskreis der ordentlichen Generalversammlung gehören:

1. Der vorher dem Aufsichtsrate mitzutellende Bericht des Vorstandes über die Lage des Geschäfts und über die Ergebnisse des verflossenen Jahres.
2. Der Bericht des Aufsichtsrats über die Prüfung der Bilanz und die Mitteilung des Berichts der Rechnungsrevisoren.
3. Die Entlastung des Vorstandes auf Grund der unter 3. 2 erwähnten Berichte.
4. Die Entlastung des Aufsichtsrates.
5. Die Normirung der Spezialreservfonds und der Dividende.
6. Die Beratung und Beschlußfassung über die von der Versammlung gestellten Anträge.
7. Die Wahl des Aufsichtsrates und der Revisions-Commission.

Anträge der Actionäre werden, abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Fällen, nur dann auf die Tagesordnung gesetzt, wenn dieselbe bis längstens 1. Juli dem Aufsichtsrat eingereicht werden.

§ 25. Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich mit den Gegenständen, welche bei ihrer Berufung angekündigt werden.

§ 26. Jede Actie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht wird nach den Actienbeträgen ausgeübt.

§ 27. Die Actionäre können sich durch andere von ihnen schriftlich bevollmächtigte Actionäre in der

Generalversammlung vertreten lassen.

§ 28. Wer an der Generalversammlung persönlich oder durch einen Vertreter Theil nehmen will, hat die Actien eine Woche vor der Versammlung bei der Gesellschaft oder bei einer der in der Einladung zur General-Versammlung hierzu bezeichneten Stellen vorzuzeigen und erhält dagegen eine Stimmkarte. Stellvertreter haben sich als solche urkundlich zu legitimiren.

§ 29. Ueber die Berechtigung zur Theilnahme an der General-Versammlung und die Anzahl der zukommenden Stimmen entscheidet bei vorkommenden Beanstandungen die General-Versammlung.

§ 30. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung ein von ihm beauftragtes anderes Mitglied des Aufsichtsrates führt in der General-Versammlung den Vorsitz.

§ 31. Er schlägt zwei Stimmzähler vor, deren Bestätigung der General-Versammlung zu steht.

Das Protokoll wird von einem Notar geführt; es enthält den Nachweis der ordnungsmäßigen Berufung der General-Versammlung, die Gegenstände der Verhandlung und das Resultat der Abstimmungen.

§ 32. In der Regel entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Die Entlassung des Aufsichtsrates oder einzelner Mitglieder desselben bedarf einer Mehrheit von drei Viertel des in der General-Versammlung vertretenen Gesamtkapitals.

Die Hälfte sämtlicher Actien muß in der Generalversammlung vertreten sein und drei Viertel des in der General-Versammlung vertretenen Grundkapitals haben zuzustimmen, sofern es sich um Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrags handelt. Wird in Ermangelung einer solchen Beteiligung eine weitere Versammlung berufen, so erfolgt in dieser letzteren die Beschlußfassung durch eine Mehrheit von drei Viertel des in der General-Versammlung vertretenen Grundkapitals, einerlei, ob in der letzteren General-Versammlung die Hälfte sämtlicher Actien vertreten ist oder nicht.

Die Hälfte sämtlicher Actien muß in der General-Versammlung vertreten sein und drei Viertel des in der General-Versammlung vertretenen Grundkapitals haben zuzustimmen, wenn die Auflösung der Gesellschaft beschloffen werden soll.

§ 33. Die Abstimmung geschieht öffentlich. Bei Wahlen findet in der Regel, in anderen Fällen auf Verlangen der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen, geheime Abstimmung Statt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet in Wahlsachen das Loos, in allen übrigen Fällen der Vorsitzende.

§ 34. Der Aufsichtsrat besteht aus wenigstens 6 Mitgliedern.

§ 35. Die Aufsichtsräte werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Jedes Jahr tritt der fünfte Theil der Mitglieder, das erste Mal nach dem Loos, aus; bei ungerader Zahl scheidet noch ein

weiteres Mitglied aus.

Die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

Für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sind die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs Art. 191, 192, 224 maßgebend.

§ 36. Unbeschadet der aus Art. 191, 224 des Handelsgesetzbuchs der Generalversammlung zustehenden Rechte hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats beim Antritt seines Amtes zehn Aktien zu hinterlegen.

§ 37. Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrats sind nach der Wahl bekannt zu geben.

§ 38. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zwecke sich vom Gang der Angelegenheiten zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung vom Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände von Effekten, Handelspapieren und Waaren untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Zur Prüfung der Bücher und Bilanzen ist er berechtigt, Sachverständige heranzuziehen.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

§ 39. Zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern erforderlich.

§ 40. Der Aufsichtsrat erwählt jährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Als Schriftführer kann ein Mitglied des Vorstandes fungieren.

Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat, so oft er es im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält, oder wenn mindestens vier Mitglieder dies verlangen.

Der Schriftführer führt in den Sitzungen das Protokoll, welches von dem Vorsitzenden und ihm selber unterzeichnet, nach der Sitzung in ein hierfür bestimmtes Buch eingetragen, in der nächsten Sitzung vorgelesen und von den in der vorigen Sitzung Anwesenden unterzeichnet wird.

§ 41. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen in Sitzungen, wozu alle Mitglieder schriftlich eingeladen werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die der Sitzung anwohnenden Vorstandsmitglieder oder ihre Stellvertreter können verlangen, daß ihre von dem Beschlusse des Aufsichtsrats abweichende Ansicht zu Protokoll genommen werde.

§ 42. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden

nicht besoldet. Sie erhalten, abgesehen von der Erstattung ihrer Reisekosten und sonstiger im Interesse der Gesellschaft gemachten Auslagen eine Tantieme nach Maßgabe des § 17 des Statuts.

§ 43. Der Aufsichtsrat erwählt aus seiner Mitte eine ständige Commission, welche die Funktionen eines Verwaltungsrats hat.

Er ist berechtigt, noch andere Commissionen zu bilden.

Die Rechte und Pflichten der ständigen Commission, sowie der etwa weiter gebildeten Commissionen werden durch Reglemente festgestellt.

§ 44. Der Aufsichtsrat ernennt einen oder mehrere Vorstandsmitglieder (Directoren). Er genehmigt die von denselben vorgeschlagene Anstellung oder Entlassung der Gesellschaftsbeamten und Hilfsarbeiter.

§ 45. Die Ernennung des Vorstandes geschieht in einem notariellen Akt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, dem Vorstand die Führung anderer gleichartiger oder ungleichartiger Geschäfte zu gestatten.

§ 46. Der Vorstand (die Direction) vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Auf länger als zehn Jahre darf kein Mitglied des Vorstandes, überhaupt kein Beamter der Gesellschaft, angestellt werden.

§ 47. Die Mitglieder des Vorstandes haben beim Antritte ihres Amtes Actien, deren Anzahl vom Aufsichtsrat bestimmt wird, als Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

§ 48. Der Vorstand führt Dritten gegenüber die Geschäfte der Gesellschaft selbstständig.

Gegenüber der Gesellschaft ist er verpflichtet, sich an die Statuten, sowie an die für ihn vom Aufsichtsrate aufgestellte Instruktion zu halten.

§ 49. Der Aufsichtsrat bestimmt den Geschäftskreis der einzelnen Mitglieder des Vorstandes, ihr gegenseitiges Verhältniß zu einander, sowie die Normen für ihre gemeinsamen Beratungen.

§ 50. Die Unterschrift der Gesellschaft wird durch Unterzeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied zusammen mit einem andern zur Zeichnung Ermächtigten oder zwei Andern zur Zeichnung Ermächtigten zu der Gesellschaftsfirmen geführt.

§ 51. Der Vorstand oder seine Stellvertreter wohnen in der Regel allen Sitzungen des Aufsichtsrates, sowie denen der ständigen Commission bei.

§ 52. Der Vorstand stellt die unter ihm stehenden Gesellschaftsbeamten und Hilfsarbeiter an; hierzu, sowie zu deren Entlassung ist in dessen die Genehmigung des Aufsichtsrates erforderlich.